



DAS LIEFERKETTEN-SORGFALTS-PFLICHTENGESETZ

Zum 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LkSG**) in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, große Unternehmen dazu zu verpflichten, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte besser nachzukommen. Das LkSG statuiert zu diesem Zweck verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Der Gesetzgeber hat sich dabei am Sorgfaltsstandard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientiert. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das LkSG grundsätzlich eine **Bemühens- bzw. Verfahrenspflicht** begründen, aber **keine Erfolgspflicht** und auch **keine Garantiehaftung**.

ANWENDUNGSBEREICH:

In den **unmittelbaren Anwendungsbereich** des LkSG fallen alle in Deutschland ansässigen Unternehmen (gleich ob inländischer und ausländischer Rechtsform) sowie ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland, die im Inland in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmer (ab 01.01.2023) bzw. mehr als 1.000 Arbeitnehmer (ab 01.01.2024) beschäftigen. Bei verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG werden der Obergesellschaft dabei auch die inländischen Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften zugerechnet.

Vom LkSG **mittelbar betroffen** sind zudem alle Zulieferer der unmittelbaren Regelungsadressaten. Sie werden von den Regelungsadressaten mit entsprechenden vertraglichen Vorgaben konfrontiert. Diese laufen auf eine mit den gesetzlichen Pflichten der Regelungsadressaten **inhaltlich teilweise vergleichbare vertragliche Pflichtenlage** hinaus. Die unmittelbaren Zulieferer sollen vertraglich verpflichtet werden, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben der Regelungsadressaten im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und auch gegenüber den weiteren mittelbaren Zulieferern angemessen zu adressieren.

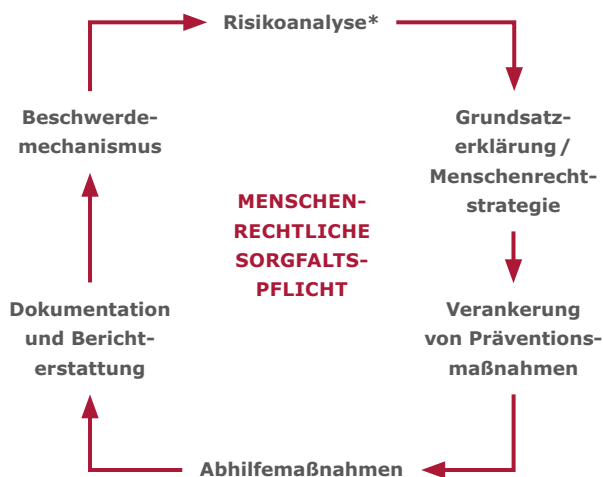
SCHUTZBEREICH:

Die vom LkSG **geschützten Rechtspositionen** ergeben sich aus den explizit in Bezug genommenen völkerrechtlichen Übereinkommen. Abgesehen von einer Auffangklausel für besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen dieser geschützten Rechtspositionen definiert das LkSG aber vor allem selbst konkrete **menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote**.

SORGFALTS-PFLICHTEN UND RISIKO-MANAGEMENT:

Die Regelungsadressaten müssen die im LkSG festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten **in angemessener Weise** beachten mit dem **Ziel**, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Das erforderliche Risikomanagement lässt sich in dem folgenden Prozesszyklus zusammenfassen:



***Start im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern.** Bei **substantiiertem Kenntnis** möglicher Verletzungen **zusätzlich bei mittelbaren Zulieferern.**

ZUR UMSETZUNG:

Konkret sind **zehn Schritte zur Umsetzung** des LkSG sinnvoll und erforderlich:

1. Bestimmung des persönlichen und sachlichen **Anwendungsbereichs**
2. **Gap-Analyse** Ist/Soll
3. Einrichtung des **Beschwerdeverfahrens**
4. Ernennung eines **Menschenrechtsbeauftragten**
5. Anpassung **Code of Conduct, Supplier Code of Conduct**, Lieferverträge
6. Etablierung des **Prozesses zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken**
7. Verankerung von angemessenen **Präventions- und Abhilfemaßnahmen**
8. Erstellung und Veröffentlichung der **Grundsatzerklärung**
9. Interne **Dokumentation** der Prozesse und Prozessergebnisse
10. **Berichterstattung** (nach Ende des Geschäftsjahres)

Gerne unterstützen unsere Experten Sie mit ihrer ganzen Erfahrung bei der Durchführung dieser Schritte.

KONTROLLE UND SANKTIONEN:

Die Erfüllung des LkSG wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht. Bei Nichterfüllung drohen empfindliche **Bußgelder** sowie der **Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**.

Gemäß § 3 Abs. 3 LkSG begründet eine Verletzung der Pflichten aus dem LkSG keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig davon begründete zivilrechtliche Haftung bleibt allerdings unberührt. Es wird daher darüber diskutiert, dass eine Nichterfüllung der Vorgaben des LkSG nach allgemeinen Grundsätzen das Risiko einer Außenhaftung des Unternehmens und/oder einer Innenhaftung des Vorstands bzw. der Geschäftsführer erhöhen könnte.

Unsere Experten

Für weiterführende Fragen zum LkSG stehen Ihnen unsere Experten zur Verfügung:



Dr. André Depping

Rechtsanwalt | Mediator | M.L.E.

ADVANT Beiten

Ganghoferstraße 33, 80339 München

Andre.Depping@advant-beiten.com

T: +49 89 35065-1331



Dr. Daniel Walden

Rechtsanwalt

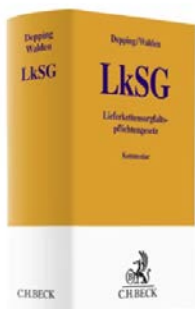
ADVANT Beiten

Ganghoferstraße 33, 80339 München

Daniel.Walden@advant-beiten.com

T: +49 89 35065-1379

Dr. Depping und Dr. Walden sind Herausgeber eines Kommentars zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der 2022 erschienen ist. Eine Rezension in der IWRZ (Ausgabe 4/2023, S. 192) beschreibt den Kommentar als „den verlässlichsten und kenntnisreichsten unter den verschiedenen Kommentaren“ sowie als eine „anregende, überaus inspirierende Lektüre“ mit „neuen Erkenntnissen“.



Depping / Walden
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: LkSG

Kommentar

Buch: Hardcover (Leinen)
2022
XV, 593 S.
C.H. BECK, ISBN 978-3-406-78308-1
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Das Werk ist Teil der Reihe: > Gelbe Erläuterungsbücher

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):

Dr. André Depping

Dr. Daniel Walden

©Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:

BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF | FRANKFURT
FREIBURG | GENOA | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com

09/2023